

**Berichterstatter:**

Schirmer, Sigrid

**Betreff:**

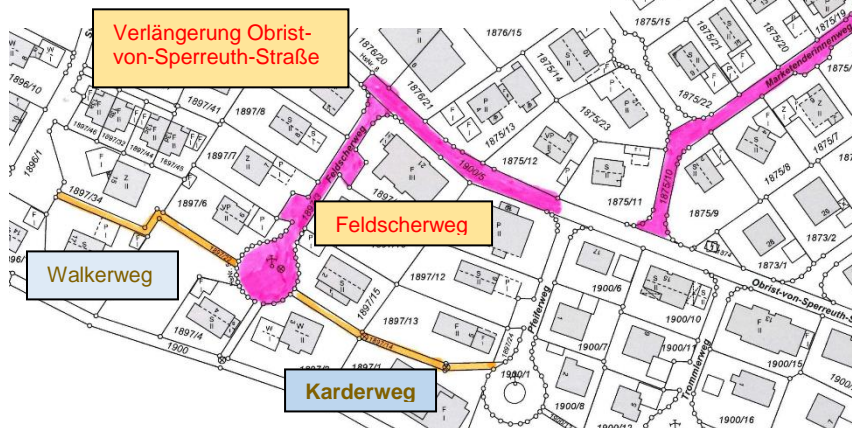
Widmung der Ortsstraßen und der beschränkt-öffentlichen Wege (Fußwege) im Baugebiet Gaisfeld II

### Sachverhaltsdarstellung:

Die Benennung der Straßen (Ortsstraßen) und der beschränkt-öffentlichen Wege im Baugebiet Gaisfeld II hat der Stadtrat bereits am 28. September 2011 vorgenommen. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage geht es jetzt noch konkret um die offizielle Widmung (Verfügung) der hergestellten Straßen als Ortsstraßen bzw. der Fußwege als beschränkt-öffentliche Wege, diese sollen der Öffentlichkeit auf Dauer zur Verfügung gestellt werden.

#### Art. 46 Ziff. 2 BayStrWG

**Ortsstraßen;** das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinn des Baugesetzbuchs dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen.



#### Art. 53 Ziff. 2 BayStrWG

**beschränkt-öffentliche Wege;** das sind Straßen, die einem beschränkt-öffentlichen Verkehr dienen und eine besondere Zweckbestimmung haben können. Hierzu zählen die Friedhof-, Kirchen- und Schulwege, die Wanderwege (Art. 141 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung), die Geh- und Radwege, soweit diese nicht Bestandteile anderer Straßen sind (selbständige Geh- und Radwege), sowie die Fußgängerbereiche;

**Anlage/n: I** – mit einer Auflistung aller zu widmenden Ortsstraßen (3 Ortsstraßen, davon eine Verlängerung der Obrist-von-Sperreuth-Straße) im Baugebiet Gaisfeld II

**II** – mit einer Auflistung der beschränkt-öffentlichen Wege (3 Gehwege) im Baugebiet Gaisfeld II

---

## **Vorschlag zum Beschluss:**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Widmung der Verlängerung der Obrist-von-Sperreuth-Straße (aus Fl.-Nr. 1900/5) mit 81 Meter, des Marketenderinnenweges (aus Fl.-Nr. 1875/10) mit 154 m, einer Stichstraße zum Marketenderinnenweg (Fl.-Nr. aus 1875/10) mit 43 m, und der Feldscherweg (Fl.-Nr. 1897/3) mit 83 m (die Widmungen sind mit einer genauen Beschreibung zur Lage, zum Anfangs- und Endpunkt, zur Länge und Baulast in Anlage I beschrieben = Anlage I ist Bestandteil des Beschlusses) innerhalb der Gemarkung Dinkelsbühl werden gem. Art. 6 Abs. 1 und 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG verfügt und die genannten Straßen bzw. die Verlängerung damit zu Ortsstraßen gewidmet.
  2. Die Widmung des Guckenweges - Fl.-Nr. 1875/3, des Karderweges - Fl.-Nr. 1897/14, und des Walkerweges - Fl.-Nr. 1897/22 (die Widmungen sind mit einer genauen Beschreibung zur Lage, zum Anfangs- und Endpunkt, zur Länge und Baulast in Anlage II beschrieben = Anlage II ist Bestandteil des Beschlusses) innerhalb der Gemarkung Dinkelsbühl werden gem. Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 i.V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG verfügt und die genannten Wege damit zu beschränkt-öffentlichen Wegen gewidmet.
-